

Die Bedeutung des Internationalen Privatrechts im Zeitalter der neuen Medien

Wohl „den Nerv der Zeit getroffen“ habe der Organisator Prof. Dr. Stefan Leible mit dem am 31.1.–1.2.2003 in Jena veranstalteten Symposium zum Internationalen Privatrecht in der Zeit des Internet, so der Prodekan der juristischen Fakultät Jena, Prof. Dr. Hartmut Oetker, in seiner Begrüßungsansprache. In der Tat machte die Anmeldung von über 100 Teilnehmern nicht nur einen Raumwechsel nötig: Das große Interesse bestätigte die Bedeutung des IPR als dem „archimedischen Punkt“ des Internet, stets im Spannungsfeld zwischen der Möglichkeit nationaler Regelungen und der Notwendigkeit eines transnationalen „Cyberlaw“. Das IPR verwendet traditionell Anknüpfungspunkte, die sich nicht leicht auf das Internet übertragen lassen. Nicht nur einen Status quo nachzuzeichnen, sondern rechtspolitische Anstöße für Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen, war Ziel des Symposiums. Der gegenwärtigen internetbezogenen Normenflut fehle allerdings die Gesamtvision, so Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme (Heidelberg) in seinem Eröffnungsvortrag. Eine Kombination aus staatlicher Gesetzgebung mit hohem Abstraktionsniveau und einer Mobilisierung des Wissens und der Ideen der Netzbürger wünscht sich Jayme als „Cyberlaw“ für die Zukunft. Einen Anknüpfungspunkt bietet Art. 16 der E-Commer-

ce-Richtlinie, der Verbände zur Ausarbeitung von Verhaltenskodizes ermutige.

Auf einen „Ausflug in die Unterwelt“ zu Morpheus, Napster und Co. entführte Prof. Dr. Gerald Spindler (Göttingen). Rechtlich ließen sich internationale Urheberrechtsverletzungen durch Tauschbörsen im Internet auf Grund der Verflechtung der Akteure nur sehr schwer in den Griff bekommen. Insb. das europäische Recht schweige sich meist aus über Kollisionsnormen für das Urheberrecht. Der Rom-II-Vorentwurf, der auch auf Urheberrecht anwendbar sei, stelle das maßgebliche Recht nach dem Erfolgsort fest. Spindler plädierte dafür, angesichts von „neuen“ Verletzungshandlungen wie dem „making available to the public“ das anwendbare Recht nach dem Standort des Primärverletzers zu bestimmen.

„Für den Bereich der elektronisch geschlossenen Verträge sind die klassischen kollisionsrechtlichen Mittel ausreichend“, so Prof. Dr. Peter Mankowski (Hamburg), der den Vortrag des leider verhinderten Prof. Dr. Oliver Remien (Würzburg) übernahm. Das Vertragsrecht stelle auf personenbezogene Gesichtspunkte ab, die keine E-Commerce-spezifische Änderung erfahren. Das de-lokalisierte virtuelle Unternehmen, dessen Betreiber im Netz nicht erkennbar

ist, sei kein reales Problem, da es am Markt nicht bestehen könne.

Einseitig nach außen hin abgrenzendes „Binnenmarkt-IPR“, das auf eine Gewährleistung des mutmaßlich höheren EG-Verbraucherschutzes ziele und dabei mit zentralen Prinzipien des traditionellen allseitigen IPR breche, kritisierte Prof. Dr. Brigitta Lurger, LL.M. (Harvard) aus Salzburg. Das internationale Verbrauchervertragsrecht habe grds. für das Marktortprinzip, also für die Anwendbarkeit des Rechts des Verbrauchers, entschieden. Dies müsse keine Mehrbelastung für den Unternehmer bedeuten, der im Internet agiere: Durch eine Abfrage des Verbraucherwohnorts bleibe ihm die Möglichkeit, „unliebsame“ Rechtsordnungen zu vermeiden.

Mit Anknüpfungspunkten deliktischer Handlungen im Internet beschäftigte sich Prof. Dr. Andreas Spickhoff (Regensburg) in seinem Beitrag. Zu Beginn stand dabei die Frage nach der Notwendigkeit einer eigenen Fallgruppe der „Internetdelikte“, die Spickhoff unter Verweis auf die Ubiquität des globalen Netzes bejahete. Auch hier spielten wiederum Aspekte des Verbraucherschutzes, insb. der Produkthaftung, eine besondere Rolle. Überraschend deutlich sprach sich Spickhoff für eine weite Auslegung der Ausnahmetatbestände vom Herkunftslandprinzip aus, um dem Deliktstäter keine unangemessene Privilegierung zugute kommen zu lassen.

Wenn ein deutsches Unternehmen im Internet wirbt, ist nach dem Marktortprinzip der Absatzmarkt „die ganze Welt“. Dies erzwingt eine Orientierung am strengsten Wettbewerbsrecht. Prof. Dr. Eva-Maria Kieninger (Würzburg) ist einer Ersetzung durch das Herkunftslandprinzip gegenüber aufgeschlossen, wenn ein Rahmen für eine Harmonisierung des Rechts gegeben sei: „Eine Mindestharmonisierung und eine gegenseitige Anerkennung der Rechtsordnungen bedingen sich gegenseitig“.

Prof. Dr. Ansgar Ohly (Bayreuth) stellte Probleme der kollisionsrechtlichen Behandlung von Kennzeichenkonflikten im Internet vor. Dabei bediente er sich des anschaulichen Konflikts zwischen verschiedenen national eingetragenen „Maritim“-Marken. Ausgehend vom kennzeichenrechtlichen Territorialitäts-

prinzip skizzierte *Ohly* die nachteiligen Auswirkungen eines Universalitätsprinzips und verwies auf die Lösung über eine einschränkende Auslegung des Benutzungsbegriffs als Korrektiv. So dürfe nicht in jeder Abrufbarkeit bereits eine inländische Benutzungshandlung erblickt werden.

Zur Kontrolle grenzüberschreitender Onlinedienste müssen Behörden mit effektiven Sanktionen drohen können, Amtshilfe scheint hier oft wenig tauglich. Problematisch sei die Mobilität der Onlinedienste – eine gleichsam stellvertretende Inpflichtnahme von inländischen Providern hielt *Mankowski* in seinem zweiten Beitrag für ein wirksames Instrument. Um Rechtsöasen-Gestaltungen entgegenzuwirken, müsse grds. das Recht des Bestimmungslandes der Leistung für die Aufsicht maßgeblich sein.

In seinem Resümee schlug *Leible* den Bogen zur Ausgangsfrage nach der Tauglichkeit des IPR bei der Bewältigung kollisionsrechtlicher Probleme globaler Kommunikation. Dabei erteilte er einer Lösung durch transnationale Rechtssätze als „Sonder-IPR des Internet“ eine Absage, erinnerte an die erweiterungsfähige Konzeption des IPR und verwies auf Entwicklungen auf dem Gebiet der europäischen Rechtssetzung (vgl. das Grünbuch der Kommission KOM (2002) 564). Das Erscheinen eines Tagungsbands kündigte *Leible* für Ende 2003 an.

*Friederike Lange, Würzburg /
RRef. Alexander Hartmann, Berlin.*